

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'arteschock'. Er hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins 'arteschock e.V.'.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, sowie die Förderung und Pflege der Lichtspielkultur im Kreis Nürnberger Land.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Kulturelle Veranstaltungen
  - Workshops und Seminare

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Beschränkt Geschäftsfähige benötigen die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s).

- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt
  - durch Ausschluß
  - durch Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluß mit sofortiger Wirkung kann durch Beschluß des erweiterten Vorstands erfolgen
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erweiterte Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag in Ausnahmefällen zu stunden oder zu erlassen.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand / erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem KassierJedes Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB hat Einzelvertretungsbefugnis. Bis zu einem Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall ist die Vertretungsmacht des Vorstands unbeschränkt. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500,-- € im Einzelfall belasten, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB sowie
  - dem Schriftführer
  - dem Pressesprecher
- (3) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich.
- (5) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorstandsvorsitzende.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands.
- (2) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- (3) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 11 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauf an der Pegnitz, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur, bzw. der Lichtspielkultur verwenden darf.

**arteschock e.V.**  
**Satzung**

**Version 16. März 2009**

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2009